

BEE-Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMWi (IIIB2) für ein
Gesetz zur Förderung von Mieterstrom
vom 17. März 2017 (17:02 Uhr)

Berlin, 30. März 2017



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Vorbemerkung.....	4
2. Konkrete BEE-Vorschläge zur Nachbesserung des Gesetzesentwurfs	5
2.1. Erleichterung für Kleinanlagenbetreiber	5
2.2. Gebäude als Bezugsrahmen zu eng gefasst	5
a) Förderung im „räumlichen Zusammenhang“ zulassen.....	5
b) 100 kW-Grenze streichen.....	6
3. Notwendige Nachjustierungen bei der Messung und Abrechnung.....	7
a) Keine Verschärfung gegenüber dem Messstellenbetriebsgesetz	7
b) Keine Kostentragung im Falle des Lieferantenwechsels.....	8
c) Summenzählermodell als Pflicht	8
d) Ausweitung der Bereitstellung notwendiger Zählpunkte durch Netzbetreiber auf alle abrechnungsrelevanten Unterzähler	8
4. Keine Limitierung von Mieterstromverträgen auf 1 Jahr.....	9
5. Kein Erlöschen des Mieterstromzuschlags bei der Erbringung von Flexibilität mit Speichern.....	9
6. Steuerrechtlicher Anpassungsbedarf.....	10
7. Öffnung der Mieterstromförderung für andere EE-Technologien	11
8. Sonstige Empfehlungen	12



Zusammenfassung

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. begrüßt die jüngste Gesetzesinitiative zur finanziellen Entlastung solarer Mieterstromangebote. Es ist höchste Zeit, dass auch die großen Dachflächenpotenziale der Innenstädte für die Erzeugung klimafreundlichen Solarstroms genutzt werden. Solare Mieterstromtarife können die Strompreise von Mietern senken und den Bedarf an neuen Stromnetzen reduzieren. Sie besitzen nach das Potenzial, über drei Millionen Haushalte mit Solarstrom vom Dach des Vermieters zu versorgen und die Akzeptanz der Energiewende weiter zu steigern.

Die vom Gesetzgeber im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) geforderte Gleichstellung solaren Mieterstroms mit solarem Eigenverbrauch bei der Befreiung von der EEG-Umlage wird mit dem aktuellen Gesetzesentwurf jedoch nicht umgesetzt. Die stattdessen geplante Mieterstrom-Förderung entspricht in ihrer Höhe und Qualität nicht der erforderlichen Streichung der EEG-Umlage. Auch die vom Gesetzgeber angestrebte Gleichstellung mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) wird nicht umgesetzt, da die zu zahlende EEG-Umlage für KWK-Anlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) deutlich geringer ausfällt.

Im Falle der nachfolgenden Nachbesserungen kann der Gesetzesentwurf dennoch die Energie- und Wohnungswirtschaft dazu anreizen, solare Mieterstromtarife aufzulegen und damit ein wichtiges Klimaschutzpotenzial im Mietwohnbereich erschließen.

1. Die Betreiber kleiner Mieterstrom-Solarstromanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowattpeak (kW) sollten von den umfangreichen Lieferantspflichten im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes befreit werden.
2. Der räumliche Bezugsrahmen für die Mieterstrom-Förderfähigkeit sollte am „räumlichen Zusammenhang“ festgemacht werden.
3. Die Deckelung der Projektgröße auf 100 kW sollte gestrichen werden.
4. Auf verschärfte Anforderungen gegenüber dem Messstellenbetriebsgesetz ist zu verzichten.
5. Die Kostentragung im Falle des Lieferantenwechsels sollte nicht zu Lasten des Betreibers der Kundenanlage gehen.
6. Das Summenzählermodell für die Abrechnung von Mieterstrommodellen sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.
7. Die Bereitstellung notwendiger Zählpunkte durch die Netzbetreiber sollte auf alle abrechnungsrelevanten Unterzähler ausgeweitet werden.
8. Keine Verkürzung der Laufzeit der Mieterstromverträge auf 1 Jahr.
9. Kein Erlöschen des Mieterstromzuschlags bei der Erbringung von Flexibilität mit Speichern.
10. Die Lieferung von Mieterstrom durch die Wohnungswirtschaft sollte unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung bei der Wohnraumvermietung sein.
11. Aufnahme einer VO-Ermächtigung zur Aufnahme weiterer Erneuerbare-Energien-Technologien (EE) in die Mieterstromförderung.

1. Vorbemerkung

Solarstrom kann inzwischen in Deutschland bereits zu sehr geringen Kosten erzeugt werden. Auf Mietwohngebäuden bleiben Photovoltaikanlagen jedoch bislang dennoch seltene Ausnahmen. Hintergrund: Während der private Eigenverbrauch von Solarstrom von der EEG-Umlage befreit bleibt, wird solarer Mieterstroms zu Unrecht mit der vollen EEG-Umlage von knapp 7 Cent je Kilowattstunde belastet. Diese Ungleichbehandlung von Mietern und Eigenheimbesitzern ist sachlich nicht begründbar, da auch für die Direktversorgung von Mietern mit lokal erzeugtem Solarstrom das öffentliche Stromnetz nicht genutzt wird.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) begrüßt daher die jüngste Gesetzesinitiative zur finanziellen Entlastung solarer Mieterstromangebote. Es ist höchste Zeit, dass auch die großen Dachflächenpotenziale der Innenstädte für die Erzeugung klimafreundlichen Solarstroms genutzt werden. Solare Mieterstromtarife können die Strompreise von Mietern senken und den Bedarf an neuen Stromnetzen reduzieren. Sie besitzen das Potenzial, über drei Millionen Haushalte mit Solarstrom vom Dach des Vermieters zu versorgen und die Akzeptanz der Energiewende weiter zu steigern.

Solare Mieterstromprojekte werden von Mietern und Vermietern in der Regel gleichermaßen begrüßt. Von ihnen profitieren nicht nur das lokale Handwerk und die Solarwirtschaft, sondern auch Stadtwerke, die mit attraktiven lokalen Solarstromtarifen die Bindung ihrer Kunden erhöhen können.

Die gewünschte Gleichstellung mit solarem Eigenverbrauch wird durch den Gesetzesentwurf aber nur zum Teil eingelöst. Die im jüngsten Gesetzesentwurf geplante Förderung entspricht in ihrer Höhe und Qualität nicht der geforderten und erforderliche Streichung der EEG-Umlage: Während solare Selbstversorger für den solaren Eigenverbrauch gemäß EEG zu mindestens 60% von der EEG-Umlage befreit werden (entspricht einer Förderung von 4,13 Cent je Kilowattstunde), soll die Förderung von Solarstrom aus größeren Mieterstromanlagen nach dem jüngsten Gesetzesentwurf nur 2,75 Cent/kWh betragen.

Die Förderung von Mieterstrom soll dabei auf 500 Megawatt (MW) im Jahr gedeckelt werden. Gegenüber einer Umlagebefreiung führt sie zudem zu zusätzlichem Transaktionsaufwand.

Auch die Erwähnung in der Gesetzesbegründung unter Buchstabe B, dass es sich mit der Einführung einer Direktförderung für solare Mieterstrommodelle um eine Gleichstellung mit KWK-Anlagen handle trifft nicht zu, da auch hier die zu zahlende EEG-Umlage deutlich geringer ausfällt (liegt zwischen 40 und 55% der EEG-Umlage). Die Förderung erfolgt lediglich in Analogie zum KWKG.

Der BEE weist zudem darauf hin, dass – anders als im Eckpunktepapier Mieterstrom behauptet – mit der Einführung Mieterstromzuschlägen für Photovoltaikanlagen im EEG in Kombination mit der Förderung im KWKG für fossile Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht der gesamte Mieterstrommarkt abgedeckt ist. Weitere EE-Technologien sollten perspektivisch ebenfalls von der EEG-Umlage befreit werden oder zumindest ebenfalls von einer angemessenen Mieterstromförderung partizipieren können. In diesem Zusammenhang verweist der BEE auf die Stellungnahme der Bioenergieverbände und des Deutschen Bauernverbands e.V. (DBV).

2. Konkrete BEE-Vorschläge zur Nachbesserung des Gesetzesentwurfs

2.1. Erleichterung für Kleinanlagenbetreiber

Derjenige, der eine Solarstromanlage betreibt und den selbst erzeugten Solarstrom vollständig oder teilweise an Dritte liefert, ist nach der Formulierung des Gesetzesentwurfs grundsätzlich ein Energieversorgungsunternehmen i. S. d. § 3 Nr. 18 EnWG (im Folgenden: EVU) und – soweit er Letztverbraucher beliefert – auch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nr. 13 EEG. Mit dieser Einstufung sind zahlreiche Pflichten verbunden. Ausnahmen für Bagatellfälle, in denen nur in geringem Umfang eine Strombelieferung erfolgt, gibt es nach der derzeitigen Rechtslage nicht.

§ 42a Absatz 1 EnWG (neu) stellt sogar ausdrücklich klar, dass sämtliche administrative Lieferantenpflichten nach dem EnWG (insbesondere bezüglich der Vertragsgestaltung, der Abrechnung und der Stromkennzeichnung) auch für Mieterstromanbieter weitergelten sollen.

⇒ **Nach Verbandssicht sollten Betreiber kleiner Solarstromanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowattpeak hingegen von diesen Lieferantenpflichten im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes befreit werden.** Andernfalls wäre der Aufwand für Abrechnungs-, Informations- und Mitteilungspflichten für diese unverhältnismäßig, wenn sie z.B. Mieter einer Einliegerwohnung mit Solarstrom vom eigenen Hausdach versorgen wollen.

2.2. Gebäude als Bezugsrahmen zu eng gefasst

a) Förderung im „räumlichen Zusammenhang“ zulassen

Bisher ist vorgesehen, dass solarer Mieterstrom nur förderwürdig werden soll, wenn er auf dem gleichen Gebäude produziert wird, in dem der belieferte Mieter wohnt bzw. arbeitet. Dieser Bezugsrahmen ist viel zu eng gefasst und bleibt selbst hinter den Regelungen der bestehenden KWKG-Förderung zurück.

Vielmehr sollte die Förderung nach BEE-Empfehlungen auch dann gewährt werden, wenn z.B. ein Mieter vom Dach seines Vermieters eines benachbarten Gebäudeensembles mit Solarstrom versorgt werden will und dabei das öffentliche Stromnetz nicht genutzt wird. Hier böte sich die Definition des „räumlichen Zusammenhangs“ an, wie sie z.B. im Stromsteuergesetz von der Bundesregierung bereits genutzt wird. Dieser weiter gesteckte Bezugsrahmen für die Förderung würde es ermöglichen, auch Mieter in Gebäuden, die aus baulichen Gründen z.B. für eine eigene Photovoltaikanlage (PV) nicht geeignet sind, Mieterstrom zu beziehen. So könnten z.B. zu geringe Dachflächen, Denkmalschutz-Auflagen und/oder Verschattungen es erforderlich machen, dass umliegende Gebäude mitgenutzt werden müssen.

Auch vor dem Hintergrund sinnvoller Synergien mit anderen Klimaschutztechnologien sollte der Bezugsrahmen für die Förderfähigkeit weiter gefasst werden. So werden Mietsgebäude mit einer hocheffizienten Wärmezeugung z.B. durch ein BHKW häufig als **Wohnanlage oder Quartier** konzipiert und durch ein Nahwärmenetz versorgt. Entsprechend werden alle Gebäude auch stromseitig in einer Kundenanlage zusammengefasst und z.B. mit BHKW-Strom versorgt. Genau in diesen Wohnanlagen

und Quartieren, die mit hocheffizienten Nahwärmesystemen versorgt werden (können) wäre auch eine Solarstromversorgung baulich am einfachsten zu realisieren. **Genau derartige besonders klimafreundliche Quartiersprojekte würden bei einem zu eng gefassten Bezugsrahmen aus der Förderung fallen und i.d.R. nicht realisiert werden.**

Die Förderung auf Basis des „räumlichen Zusammenhangs“ würde die sinnvolle Vernetzung in einer Kundenanlage ermöglichen. Dadurch könnten Verbrauchs- und Erzeugungsschwankungen besser ausgeglichen werden und ein höherer Anteil der Erzeugung im Gebäude direkt verbraucht werden. **Auch der Einsatz von netzdienlichen Batteriespeichern in Verbindung mit PV-Anlagen oder BHKW-Anlagen würde erst bei diesem weiter gefassten Bezugsrahmen i.d.R. sinnvoll darstellbar sein.**

Bleibt es bei der viel zu eng gefassten Bezugsgröße des Gesetzesentwurfs müsste zudem Erzeugung und Verbrauch von jedem Gebäude messtechnisch separat erfasst und bilanziert werden. Diese Regelung wäre messtechnisch äußerst aufwendig und würde die Kosten unnötig erhöhen und die Förderung allein durch diese völlig unnötigen Messkosten nahezu vollständig aufgezehrt.

- ⇒ Die rechtliche Möglichkeit sollte in einem neu einzuführenden § 21 Abs.3 geschaffen werden. Der Formulierungsvorschlag hierzu lautet folgendermaßen: *„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, soweit er innerhalb dieses Gebäudes oder im räumlichen Zusammenhang an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude oder im räumlichen Zusammenhang verbraucht worden ist.“*

b) 100 kW-Grenze streichen

Gleichzeitig sollte der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht nur für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW bestehen. Dieser Größendeckel würde nicht nur in Verbindung zu Punkt a) und in Verbindung mit der Verklammerungs-problematik viele sinnvolle Projekte zu Unrecht verhindern.

3. Notwendige Nachjustierungen bei der Messung und Abrechnung

a) Keine Verschärfung gegenüber dem Messstellenbetriebsgesetz

Der BEE begrüßt, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich das im Markt etablierte Summenzählermodell zur Erfassung der Strommengen im Mieterstrom als Messkonzept anerkennt. Das Summenzählermodell ist bei Mieterstrommodellen generell anwendbar und ermöglicht einen Stromanbieterwechsel im Zusammenhang mit der Umstellung auf einen Mieterstromtarif auch ohne den physischen Umbau des Zählers.

Werden hingegen gemäß § 20 (1d) EnWG (Entwurf): bilanzierungsrelevante Unterzähler innerhalb der Mieterstromanlage in die Umrüstvorschriften und daran knüpfenden Messstellenbetriebs-Zuständigkeiten nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) einbezogen, so werden die Kosten für potentielle Betreiber schwerer kalkulierbar. Mieterstromprojekte werden durch eventuelle Mehrkosten bei der Umrüstung auf intelligente Messsysteme (z.B. Zählertausch, Verlegung des Zählerplatzes, neuer Zählerraum, Zählerschrank, Smart-Meter-Gateway) unkalkulierbar und zu einem wirtschaftlichen Risiko. An dem bewährten Summenzählkonzept sollte zumindest solange festgehalten werden, wie die Ausstattung mit intelligenten / modernen Messsystemen nach §§ 31 und 32 MsbG wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

§ 20, 1d EnWG (Entwurf) führt zu einer sachlich unbegründeten Verschärfung gegenüber dem MsbG § 40 ff. Während die Anbindungspflicht im MsbG unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit / Möglichkeit steht, macht § 20, 1d EnWG (Entwurf) hier keine Einschränkungen. Es heißt schlicht nicht nachvollziehbar in Satz 4: *"Sobald der Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet ist, sind auch alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler innerhalb der Kundenanlage spätestens ab dem Zeitpunkt des nächsten Austausches an das Smart-Meter-Gateway anzubinden."*

Wenn man den großen Bestand an Mehrfamilienhäuser (MFH) mit alter Zähl- und Messtechnik wirklich für die PV-Nutzung aktivieren möchte, muss man für diese Objekte Regelungen schaffen, die es potenziellen Betreibern und Hauseigentümern ermöglichen, sich auf Mieterstromprojekte einzulassen, ohne eine teure Umbauverpflichtung für die komplette Zählerinfrastruktur befürchten zu müssen.

Dazu kommt, dass der Bestandsschutz für alle bestehenden Mieterstrom-Projekte deutlich stärker auszuprägen ist als in der vorliegenden Regelung, da diese auch in Zukunft nicht gefördert werden.

⇒ Folgende Gesetzespassage in EnWG § 20, 1d (Entwurf) sollte in der Konsequenz vollständig gestrichen werden:

~~„Sobald der Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes ausgestattet ist, sind auch alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler innerhalb der Kundenanlage spätestens ab dem Zeitpunkt des nächsten Austausches an das Smart-Meter-Gateway anzubinden. Die Messwerte des Summenzählers sowie aller an das Smart-Meter-Gateway angebundener bilanzierungsrelevanter Unterzähler und Erzeugungszähler sind in 15-minütiger Auflösung zu erfassen und zu verrechnen.“~~

b) Keine Kostentragung im Falle des Lieferantenwechsels

In den Erläuterungen auf Seite 23 des Referentenentwurfs zum Mieterstromgesetz, EnWG § 20, 1d, Satz 4, 2. Absatz heißt es: *"Im Fall des Lieferantenwechsels trägt die Kosten für die Anbindung des bilanzierungsrelevanten Unterzählers an das Smart-Meter-Gateway derjenige, der auch die Kosten in Bezug auf den Summenzähler trägt."*

Dies bedeutet, dass der Betreiber der Kundenanlage (KAB) die Kosten für die Hardware und den teureren Messstellenbetrieb auch für die drittelieferten Kunden zu bezahlen hat.

- ⇒ Die Kostentragung einseitig zulasten des KAB zu regeln, ist inakzeptabel, da der KAB neben dem Aufwand zur Bilanzierung der virtuellen Zählpunkte bei einem Drittelieferten keinerlei Mehrwert generiert.

c) Summenzählermodell als Pflicht

Aus Sicht des Verbandes wär es darüber hinaus für eine erfolgreiche Breitenanwendung sinnvoll, das Summenzählermodell für die Abrechnung von Mieterstrommodellen verpflichtend vorzuschreiben. Die Entscheidung über den Einsatz des vereinfachten Messverfahrens darf nicht von den Verteilnetzbetreibern bzw. den grundzuständigen Messbetreibern abhängig gemacht werden.

Erfahrungen zeigen, dass der Aufwand ansonsten i.d.R. für potenzielle Anbieter von Mieterstromtarifen unverhältnismäßig hoch ist, Verteilnetzbetreiber dazu zu bewegen, dieses vereinfachte Abrechnungsverfahren in der Praxis auch ohne langwierige Abstimmungsprozesse zu akzeptieren. Das Summenzählermodell ist nach dem EnWG durchaus anerkannt und vielfach erprobt.

Um die Zuordnung und die Aufgaben des Messstellenbetreibers im Rahmen von Mieterstrommodellen noch klarer als bisher zu fassen, sollte ferner aus Sicht des Verbandes der Begriff „bilanzierungsrelevant“ durch „abrechnungrelevant“ ersetzt werden.

Nach gängiger Praxis sind die Mieterstromzähler nicht bilanzierungsrelevant und werden dadurch u.U. vom Messstellenbetreiber ignoriert.

- ⇒ Artikel 2 Änderung des EnWG (§20 Absatz 1d) wäre entsprechend anzupassen.

d) Ausweitung der Bereitstellung notwendiger Zählpunkte durch Netzbetreiber auf alle abrechnungsrelevanten Unterzähler

Die geplanten Änderungen im §20 Absatz 1d EnWG stellen klar, dass der Netzbetreiber, an dem eine Kundenanlage angeschlossen ist, auch die Unterzähler in der Kundenanlage bereitstellen muss, soweit diese bilanzierungsrelevant sind. Diese letzte Einschränkung führt in der Praxis jedoch zu großen Hürden für Mieterstromprojekte. Tatsächlich müsste bei einer solchen Regelung mit jedem Lieferantenwechsel von Netzstrom zu Mieterstrom und umgekehrt ein Zählertausch stattfinden. Dies bedeutet einerseits unnötige Kosten für die Projekte und andererseits

einen abzustimmenden Handwerkertermin und Stromausfall für den Mieter. Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz von Mieterstromprodukten wären dadurch in Frage gestellt. Daher muss die Regelung dahingehend geändert werden, dass der Netzbetreiber, an dem eine Kundenanlage angeschlossen ist, alle Unterzähler bereitstellen muss. Also auch diejenigen Zähler, die für Mieterstromlieferungen aus der Bilanzierung abgemeldet werden und bei späterem Wechsel zu einem Netzstromprodukt wieder in die Bilanzierung zurück gemeldet würden.

⇒ Mit dieser Zielsetzung wäre §20 Absatz 1d EnWG wie folgt zu ergänzen:

*„(1d) Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat alle Zählpunkte bereit zu stellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) **sowie zur Abrechnung von Mieterstromlieferungen (aus der Bilanzierung abgemeldete Unterzähler)** erforderlich sind. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. Für den Messstellenbetrieb des Zählers zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie für den Messstellenbetrieb bilanzierungsrelevanter Unterzähler und in der Kundenanlage vorhandener Erzeugungszähler sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.“*

4. Keine Limitierung von Mieterstromverträgen auf 1 Jahr

Im Gesetzesentwurf wird die Laufzeit der Mieterstromverträge aktiv auf 1 Jahr verkürzt, während das BGB maximale Vertragslaufzeiten bis 2 Jahre zulässt. Eine Verschärfung gegenüber den BGB Regeln ist weder erforderlich, noch dient sie tatsächlich dem Mieter, da der Betreiber ohnehin das Vermarktungsrisiko trägt und er seine Anfangsaufwände nur verdienen kann, wenn er es schafft die Mieterstromkunden langfristig an sich zu binden.

5. Kein Erlöschen des Mieterstromzuschlags bei der Erbringung von Flexibilität mit Speichern

Der Einsatz von Stromspeichern wird durch den aktuellen Gesetzesentwurf zum Teil erschwert. So wird der Anspruch auf eine Förderung zuvor eingespeicherten solaren Mieterstroms dann verwirkt, wenn zugleich eine Mischbeladung von Speichern mit Graustrom aus dem Stromnetz stattfindet. Die systemdienliche Teilnahme von Mieterstrom-Speichern an Regelenergiemärkten wird damit vermutlich unbeabsichtigt blockiert.

Bei der Erbringung von Regelenergie geben viele vernetzte Speicher synchron auf Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber wenige Sekunden bis Minuten entweder Strom an das Netz ab, oder nehmen Strom aus dem Netz auf. Die tatsächlich geleisteten Energiemengen sind dabei gering. Dies dient der Stützung der Netzfrequenz. Speicher auf dem Regelenergiemarkt senken dort die Preise, die am Ende von allen Stromkunden getragen werden müssen. Zugleich ersetzen sie fossile Must-Run-Kapazitäten.

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass aus dem Stromnetz aufgenommener Strom den Anspruch auf die Mieterstromförderung für zuvor eingespeicherten Grünstrom nicht erlöschen lässt, solange sich die Strommengen messtechnisch sauber voneinander trennen lassen. Ansonsten könnten Speicher in Mieterstromprojekten nicht gleichberechtigt an den Märkten für Flexibilität teilnehmen.

- ⇒ Dem § 19 Abs. 3 sollte zur Lösung dieses Problems folgender Satz angefügt werden:
*„Die Sätze 1-4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden. **Der Anspruch erlischt nicht, wenn in den Speicher auch Strom aus einem Netz der allgemeinen Versorgung eingespeichert wird, solange die aus der PV-Anlage und die aus dem Netz bezogenen Energiemengen durch ein geeignetes Messkonzept voneinander getrennt abgerechnet werden.**“*

6. Steuerrechtlicher Anpassungsbedarf

a) Änderung vom Körperschaftsteuergesetz (KStG) und Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Das Mieterstrommodell besticht durch seine mögliche Akteursvielfalt. Mieterstrom keineswegs nur für die Solarbranche, sondern auch für die Energie- und Wohnungswirtschaft ein interessantes Betätigungsfeld. Diese Vielfalt, die sich positiv auf den Wettbewerb auswirken kann, wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eingeschränkt. So wird der Wohnungswirtschaft steuerrechtlich unnötig die Möglichkeit erschwert, selbst Solaranlagen zu betreiben, um ihre Mieter mit Solarstrom vom eigenen Dach zu versorgen.

Um zu verhindern, dass Vermieter aus steuerlichen Gründen von der Lieferung von Mieterstrom Abstand nehmen, sollte im Gewerbesteuergesetz (GewStG) eine Regelung getroffen werden, wonach die Lieferung von Mieterstrom unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung bei der Wohnraumvermietung ist.

Bei der Regelung ist jedoch darauf zu achten, dass zwischen dem Stromlieferanten und dem Betreiber keine Personenidentität zwingend erforderlich ist. Die Wohnungswirtschaft sollte sich auch von Dienstleistern z.B. für den Anlagenbetrieb bedienen können, ohne dafür komplizierte Vertragskonstrukte entwickeln zu müssen.

Der BEE empfiehlt deshalb möglichst bereits im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzesnovelle mit dieser Zielsetzung auch eine Änderung des KStG und GewStG. In den Eckpunkten des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zum Mieterstromgesetz war dies ursprünglich bereits vorgesehen und wurde auch von den Regierungsgutachtern empfohlen.

b) Fehlende Regelungen zum Stromsteuerrecht

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzesentwurf bislang keine Regelungen zum Stromsteuerrecht enthält. Betreiber von PV-Anlagen sind vielfach Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts. Dies gilt etwa dann, wenn sie nicht nur den in der PV-Anlage erzeugten, sondern zusätzlich auch aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strom an die Mieter leisten. Dies kann in der Praxis zu einer Doppelbelastung der Vermieter führen, etwa wenn diese den gesamten bezogenen Strom zur Steuer anmelden müssen, obwohl ihr Stromlieferant bereits Stromsteuer gezahlt hat.

In § 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) sollte nach Ansicht des BEE klargestellt werden, dass die Ausnahmen vom Versorgerbegriff nach § 1a Absatz 2 bis 5 auch dann greifen, wenn nicht – wie derzeit vom Wortlaut der Regelungen verlangt – jeweils „ausschließlich“ zu versteuernder Strom bzw. Strom aus der PV-Anlage geleistet wird, sondern der Vermieter auch dann nicht Versorger im Sinne des Stromsteuerrechts wird, wenn er PV-Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist und sowohl Strom aus seiner PV-Anlage als auch Strom aus dem Netz an seine Mieter leistet.

7. Öffnung der Mieterstromförderung für andere EE-Technologien

Zur erfolgreichen Umsetzung der Klimaschutzziele sollten nach Auffassung des BEE neben solaren Mieterstromkonzepten auch Mieterstromkonzepte auf Basis anderer EE-Technologien gefördert werden. So gibt es viele mögliche und bereits realisierte Mieterstromkonzepte zum Beispiel durch Nutzung von Mikro-Biomethan-BHKW, Holzvergasern und Kleinwindrädern. In Kombination mit dezentraler Wärmenutzung und/oder mit Solaranlagen ergeben sich ganzheitliche Ansätze für „Mieterenergie-Konzepte“. So kann Mietern eine möglichst umfangreiche Versorgung mit Erneuerbaren Energien ermöglicht werden und gleichzeitig eine größtmögliche Kosteneffizienz erreicht werden. Auch diese Konzepte Erneuerbaren Mieterenergie können zur Akzeptanz der Energiewende beitragen und die Notwendigkeit zum Ausbau von Stromnetzen verringern. Zudem treiben sie die Energiewende im Wärmesektor voran, sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum. Allerdings ist insbesondere durch die drastische Reduzierung der Bioenergie-Vergütungssätze mit der EEG-Reform 2014 der deutsche Markt für Erneuerbare BHKW vollständig zusammengebrochen. Einzelne BHKW wurden in den letzten Jahren nur noch auf Basis der Übergangsregelung im EEG 2014 errichtet. Angesichts der Chancen von Mieterstrom-/Mieterenergiekonzepten auf Basis weiterer EE-Technologien und des Ausbaustopps in diesen Segmenten empfiehlt der BEE die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung im EEG 2017.

⇒ § 95 EEG ist wie folgt zu ergänzen:

§ 95 Weitere Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

...

Nr. 7 die Förderung von Mieterstrommodellen gemäß § 21 Abs. 3 und § 23b für weitere Anlagen zu öffnen und zu regeln.

8. Sonstige Empfehlungen

a) Verfahrensweise im Falle der Mietvertragskündigung

Grundsätzlich begrüßt der BEE den Vorschlag das EnWG in §42a Absatz 2 derart zu ändern, dass bei gekoppelten Verträgen (Strom und Miete) bei einer Kündigung des Vertrags über die Miete von Wohnräumen automatisch der Mieterstromvertrag endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Es sollte jedoch im Mieterstromgesetz klarer herausgestellt werden, dass dieser Kündigungsautomatismus nur bei gekoppelten Verträgen zum Tragen kommt.

b) § 21b Absatz 4 Nummer 2 (neu)

Der Passus „vorbehaltlich § 27a“ in § 21b Absatz 4 Nummer 2 (neu) muss unserer Auffassung nach gestrichen werden, da § 27a EEG 2017 (Eigenversorgungsverbot) ja auf Stromlieferungen an Dritte ohnehin gar nicht mehr anwendbar ist.

Mit Ausnahme von Punkt 8 wurden die oben genannten Empfehlungen in den Fachgremien unseres BEE-Mitgliedverbandes BSW-Solar entwickelt. Mögliche Rückfragen, die sich ausschließlich auf PV-spezifische Aspekte beziehen, richten Sie deshalb bitte an den BSW-Solar.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Harald Uphoff, Kommissarischer Geschäftsführer
030 275 81 70-10, Harald.Uphoff@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer, Leiter Politik & Strategie
030 275 81 70-21, Carsten.Pfeiffer@bee-ev.de

Bernhard Strohmayer, Referent für Energiemärkte und Mobilität
030 275 81 70-22, Bernhard.Strohmayer@bee-ev.de